



Reglement Förderbeiträge

Ausgabe: 7. Mai 2022

Reglement für die Ausrichtung von Förderbeiträgen des ZKGV an die Organisation und Durchführung von Chorwettbewerben / Gesangsfesten der Mitgliedchöre des ZKGV

Grundsätze:

- Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die Durchführung von Chorwettbewerben und Gesangsfesten auf Gruppenebene durch finanzielle Beiträge und werbetechnischen Support an die mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Organisationen (Einzelchöre, Chorgemeinschaften oder zweckgebundene Zusammenschlüsse mehrerer Chöre), nachstehend Veranstalter genannt.
- Mit einer selektiven Vergabe der Förderbeiträge sollen die am Gesangsfest teilnehmenden Chöre motiviert werden, sich gemäss Empfehlung der SCV einer einfachen Bewertung ihrer Vorträge durch die von der SCV geschulten Fachexperten zu stellen und dabei Hinweise zur Steigerung der Gesangsqualität zu erhalten. Mit ihrer Bereitschaft zu einer Bewertung bekunden die teilnehmenden Chöre ihre Verbundenheit und Wertschätzung für die das Gesangsfest organisierenden Veranstalter.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie zweckgebundenen Spenden bereitgestellt und unterliegen dem ordentlichen jährlichen Budgetprozess.
- Über Voraussetzungen, Art und Höhe der finanziellen Unterstützung sowie allfälliger Rahmenbedingungen entscheidet die Geschäftsleitung ZKGV im Rahmen dieses Reglements abschliessend.

Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung

- Der Chorwettbewerb bzw. das Gesangsfest steht unter dem Patronat bzw. der Oberaufsicht eines regionalen Chorverbandes, rsp. einer Gruppenkoordination.
- Der mit der Planung und Durchführung des Anlasses beauftragte Veranstalter ist Mitglied des ZKGV.
- Den Anspruch auf den Förderbeitrag lösen alle teilnehmenden Chöre aus, die mindestens einen ihrer Gesangsvorträge durch die von der SCV ausgebildeten Fachexperten (mit einem Gespräch und/oder schriftlichen Bericht) bewerten lassen. Ein Prädikat ist nicht erforderlich.

- ✓ Der Veranstalter erhält pro teilnehmenden Chor bzw. Chorgemeinschaft mit Expertenbewertung des Vortrages einen festen Förderbeitrag. Die Anzahl der am Gesangsvortrag mitwirkenden Sängerinnen und Sänger ist unerheblich.
- ✓ Für Chöre, die ihre Gesangsvorträge nicht bewerten lassen, erhält der Veranstalter keinen Förderbeitrag.

Kriterien für die Festsetzung des Unterstützungsbeitrags

- ✓ Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird durch das entsprechende Budget vorgegeben.
- ✓ Der Förderbeitrag wird festgelegt auf Fr.100.-- pro Chor bzw. Chorgemeinschaft, die ihren Vortrag bewerten lassen.
- ✓ Die Höhe des Förderbeitrags wird alljährlich überprüft und kann von der Geschäftsleitung ZKGV unter Berücksichtigung der Finanzlage des ZKGV angepasst werden.

Ablauf der Beitragsgesuche

- ✓ Beitragsgesuche sind vom Veranstalter einzureichen mit dem offiziellen Formular „Subventionsantrag ZKGV für musikalische Aus- und Weiterbildung“ (Download ab www.zkgv.ch).
- ✓ Das Formular ist vollständig ausgefüllt fristgerecht an die angegebene Stelle des ZKGV einzureichen. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels.
- ✓ Dem Gesuch sind beizulegen: Allg. Info/Flyer über Anlass und Veranstalter, Roh-Budget, Planwerte über die Anzahl der erwarteten Chöre, nach Möglichkeit gegliedert nach solchen mit bzw. ohne Expertenbewertung.
- ✓ Zu spät eingereichte und nicht korrekt ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auszahlung der Förderbeiträge

- ✓ Nach Durchführung des Gesangsfestes ist vom Veranstalter ein Auszahlungsgesuch beim Kassier ZKGV einzureichen unter genauer Angabe der Bank- bzw. Postverbindung (evtl. EZ-Schein beilegen). Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt anschliessend direkt an den Veranstalter des Gesangsfestes.
- ✓ Dem Gesuch ist eine namentliche Übersicht aller teilnehmenden Chöre/Chorgemeinschaften beizulegen, aus der hervorgeht, wer seinen Vortrag von den Experten bewerten liess und wer nicht.
- ✓ Zusätzlich ist ein Kurzbericht über die Veranstaltung, evtl. Zeitungsberichte, beizulegen.

- ✓ **Letzter Abgabetermin für alle Auszahlungsgesuche ist der 30. November des Veranstaltungsjahres.**
- ✓ Für verspätet oder mangelhaft eingereichte Unterlagen verfällt der Beitragsanspruch ohne weiteres (keine vorherige Erinnerung/Mahnung durch ZKGV). Kann aus organisatorischen Gründen der Abgabetermin nicht eingehalten werden, muss bis spätestens 30. November eine Meldung mit Begründung an den Kassier ZKGV erfolgen.

Werbetechnische Unterstützung

- ✓ Der ZKGV bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Promotionshilfe für Chorwettbewerbe und Gesangsfeste. Dazu stehen primär die zweimal jährlich erscheinende „ZKGV-Info“ und die Internet-Website www.zkgv.ch zur Verfügung.
- ✓ Die konkrete Form und Gestaltung der Werbung (Link-Schaltungen, Werbebanner, Flyer etc.) ist fallweise in gegenseitiger Absprache zwischen ZKGV (Ressort PR, Marketing) und dem Veranstalter des Gesangsfestes festzulegen.

Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt an der DV vom 7. Mai 2022 in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Versionen.

8942 Oberrieden, 7. Mai 2022

Zürcher Kantonalgesangverein



Hugo Eisenbart
Der Präsident



Lucia Lanzarotti
Protokollaktuarin